

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.01.2010 durch Verschmelzung zur Neugründung nach dem Umwandlungsgesetz der früheren Vereine TuS Thomasberg-Ittenbach e.V. (VR-Nr. 90422) – entstanden am 23.02.1973 durch Fusion der ehemaligen Vereine Turn- und Sportverein Thomasberg und Turnverein Germania Ittenbach – und TuS Siebengebirge 1913 e.V. (VR-Nr. 90368) – entstanden am 05.03.1971 durch Fusion der ehemaligen Vereine Turn- und Spielverein Heisterbacherrott und Handballclub Stieldorferhohn – gegründete Verein führt den Namen
“Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge-Thomasberg eingetragener Verein“
(abgekürzt: HSG Siebengebirge-Thomasberg e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- Übungs- und Kursbetriebes;
 - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.;
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen;
 - die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern;
 - Fördermitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Fördermitglieder sind inaktive Mitglieder.
- (4) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt;

- durch Ausschluss;
 - durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zu sechs Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres (Quartals) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen,
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder groben, unsportlichen Verhaltens;
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

- (5) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals.
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und/oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis;
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Maßregelung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen die Maßregelung besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Umlagen können bis zum sechsfachen des jeweils jährlichen Mindestbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Ferner ist der Verein berechtigt, etwaig anfallende Rücklastschriften in Rechnung zu stellen.
- (5) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangener schriftlicher Mahnung auf dem Rechtsweg eingetrieben werden.
Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (6) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine zusätzliche Gebühr für die Rechnungserteilung erhoben werden.
- (7) Die Beiträge und Gebühren werden entsprechend den in der Beitragsordnung festgelegten Terminen im Voraus eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.
- (8) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden zum nächsten gemäß der Beitragsordnung anstehenden Termin eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.
- (9) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der geschäftsführende Vorstand;
 - der erweiterte Vorstand;
 - der Gesamtvorstand;
 - die Jugendversammlung;

- der Jugendvorstand.

(2) Eine Aufnahme in die Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(2) Die Einberufung zu den jährlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang an den nachfolgend aufgeführten, vom Verein genutzten Sportstätten in Königswinter

- Sporthallen Schulzentrum Oberpleis, Dollendorfer Straße;
- Sporthalle Oberpleis Sonnenhügel, Humboldtstraße;
- Turnhalle Heisterbacherrott, Dollendorfer Straße;
- Turnhalle Ittenbach, Falkensteiner Gässchen;
- Turnhalle Thomasberg, Am Limperichsberg

sowie Veröffentlichung auf der Internetseite (Homepage) des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.

Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- c) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Erschienenen beschlossen werden.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- (8) Jedes Vereinsmitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Geschäftsführer.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstands gemeinsam berechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins wird die Vertretungsmacht ausgeübt durch den Vorsitzenden und eines der vorgenannten Mitglieder des BGB-Vorstands.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem BGB-Vorstand gemäß vorstehender Ziffer (1);
- dem Schriftführer;
- dem Rechnungsführer.

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- b) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Ferner kann er bei Bedarf für bestimmte Aufgaben weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
- c) Des Weiteren kann der geschäftsführende Vorstand für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- d) Die Gründung und Schließung von Abteilungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- e) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. vorstehender Ziffer (2) werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (5) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem geschäftsführenden Vorstand gemäß vorstehender Ziffer (2);
 - den gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählten Vertretern der Vereinsjugend;
 - etwaigen durch den geschäftsführenden Vorstand berufenen weiteren Personen.
- (6) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
- dem erweiterten Vorstand gemäß vorstehender Ziffer (5);
 - den jeweiligen Abteilungsleitern/Innen des Vereins.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- b) Den Mitgliedern des Vorstands kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand;
 - die Jugendversammlung.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und von dieser auch entsprechend den rechtlichen Vorgaben geändert werden kann.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstands, der Ausschüsse, der Abteilungen sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der Beiden im geraden und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.
- (4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.